

Kindertagespflege

Vertrag zwischen Eltern
und Tagespflegeperson



Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag

Sie haben sich als Eltern entschlossen, Ihr Kind in Kindertagespflege zu geben, bzw. als Tagespflegeperson tätig zu sein. Der nachfolgende Vertrag möchte Ihnen dabei behilflich sein, die rechtliche Seite in der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist es wichtig, bestimmte Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu regeln.

Es kann jedoch durch solch einen Vertrag nicht allen durch ein Betreuungsverhältnis möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten von vornherein begegnet werden. In erster Linie wird es darauf ankommen, dass Sie zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind, um dem Kind den täglichen Wechsel der Bezugsperson zu erleichtern und eine kontinuierliche und stabile Betreuung zu erreichen. Dazu gehört, dass Sie sich vor Abschluss des Vertrages in einer Kontaktphase und Eingewöhnungszeit von 2-6 Wochen, je nach Alter des Kindes, gegenseitig kennen lernen und die durch das beabsichtigte Betreuungsverhältnis anstehenden Fragen ausführlich besprechen.

Zu einer am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit gehört aber auch, im Falle einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses, den entstandenen Bindungen durch eine ausreichende Ablösungsphase Rechnung zu tragen. Falls es während des Verlaufs der Betreuung zu Schwierigkeiten kommen sollte, die Sie untereinander nicht lösen können, empfiehlt es sich, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den Tagesmütterverein oder das örtlich zuständige Jugendamt wahrzunehmen bzw. auf die Erfahrungen anderer Eltern und Tagespflegepersonen zurückzugreifen.

Der Vertrag geht davon aus, dass eine Kontaktphase bereits stattgefunden hat und nun während der Eingewöhnungsphase ein rechtlich verbindlicher Vertrag geschlossen werden soll. Für den Kindertagespflegevertrag empfehlen wir die Schriftform, um Missverständnissen zwischen den Vertragspartnern vorzubeugen.

Wir weisen nochmals daraufhin, dass für selbständige Tagespflegepersonen kein Rechtsanspruch auf bezahlten Urlaub und auf Weiterbezahlung im Krankheitsfalle besteht. Falls Sie trotzdem eine solche Vereinbarung treffen, laufen Sie Gefahr, dass Ihr Vertragsverhältnis als Arbeitsverhältnis eingestuft wird u. a. mit der Konsequenz zur Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsabgaben durch die Eltern.

Die im Vertrag angesprochenen Regelungen sind als Vorschläge und Empfehlungen gedacht. Sie haben daher die Möglichkeit, in einzelnen Punkten von den Vorgaben abzuweichen.

Der Vertrag basiert auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), das am 01.01.1991 in Kraft trat, mit Änderungen vom 01.03.1993, 01.01.1996, 01.01.2005, 01.10.2005, 01.01.2009 und 01.09.2009.

Die Mitarbeiterinnen der Vereine / der Jugendämter stehen Ihnen für den Vertragsabschluss gerne beratend zur Seite!

Gesetzliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch, abgekürzt SGB, besteht aus mehreren Büchern. Jedes Buch ist mit einer römischen Ziffer gekennzeichnet.

Im Achten Teil (SGB VIII) ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthalten, das die Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Leistungen der Jugendhilfe festschreibt.

Die gesetzlichen Grundlagen beziehen sich auf die §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII.

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt bzw. den Tagesmütterverein über Ereignisse zu unterrichten, die für die Kinderbetreuung bedeutsam sind.

Wer ohne eine nach § 43 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ein Kind betreut, handelt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer Geldstrafe bis zu 500 EUR belegt werden.

Betreuungsvertrag

Es handelt sich hierbei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tagespflegeperson abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen und finanziellen Ansprüche gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) abgeleitet werden!

Zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) vertreten durch

Herrn / Frau.....

Straße.....

PLZ / Ort.....

Telefon Mutter: privatdienstlichmobil.....

Telefon Vater: privatdienstlichmobil.....

im Folgenden Eltern genannt

- Sorgeberechtigt: beide Elternteile
 nur Mutter
 nur Vater
 sonstige:

und der Tagespflegeperson

Herrn / Frau.....

Straße.....

PLZ / Ort.....

Telefon privat

Telefon mobil

Inhalt

§ 1 Beginn und Umfang der Kindertagespflege

§ 2 Laufende Geldleistung

§ 3 Urlaub / betreuungsfreie Tage / kurzfristige Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

§ 4 Arztbesuche und Erkrankung des Tageskindes

§ 5 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

§ 6 Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson

§ 7 Übergabe des / der Tageskinder

§ 8 Einvernehmen der Tagespflegefamilie

§ 9 Auskunfts- und Schweigepflicht

§ 10 Versicherungen

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 12 Salvatorische Klausel

§ 13 Schriftform

Anlage 1 Versicherungen

Anlage 2 Vereinbarung über Medikamentengabe und Arztbesuche

Anlage 3 Einwilligungserklärung für die Verarbeitung von personengebundenen Daten

Anlage 4 Einwilligungserklärung für Foto-, Ton- und/ oder Videoaufnahmen des Kindes

Anlage 5 Hinweisblatt Masern- Impfschutz

§ 1 BEGINN UND UMFANG DER KINDERTAGESPFLEGE

(1) Für das/die nachfolgend benannte(n) Kind/ Kinder übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages / ganztags die Betreuung und Förderung.

.....geb. am

.....geb. am

.....geb. am

(2) Das Tagespflegeverhältnis (inklusive Eingewöhnungszeit ja / nein) beginnt am:(Eingewöhnung)

(3) am:(Beginn der Betreuung)

(Bezahlung der Eingewöhnungszeit ist mit dem Jugendamt abgeklärt)

(4) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind / die Kinder an folgenden Wochentagen und zu den angegebenen Zeiten zu betreuen:

Tag	Kind 1	Kind 2	Kind 3
<input type="checkbox"/> Montags	von bis	von bis	von bis
<input type="checkbox"/> Dienstags	von bis	von bis	von bis
<input type="checkbox"/> Mittwochs	von bis	von bis	von bis
<input type="checkbox"/> Donnerstags	von bis	von bis	von bis
<input type="checkbox"/> Freitags	von bis	von bis	von bis
<input type="checkbox"/> Samstags	von bis	von bis	von bis
<input type="checkbox"/> Sonntags	von bis	von bis	von bis

(4) Andere zeitliche Regelungen (Schichtarbeit, unregelmäßige Arbeitszeiten der Eltern, etc.):

.....
.....
.....
.....
.....

(5) Das Kind / die Kinder werden zu den vereinbarten Zeiten in die Wohnung der Tagespflegepersonen gebracht und dort wieder abgeholt.

Andere Regelungen:

.....
.....
.....
.....

(6) Die Tagespflegeperson achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Kind gewaltfrei zu erziehen.

(7) Nimmt die Tagespflegeperson Auffälligkeiten des Tageskindes wahr, welche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein könnten, ist sie verpflichtet, entsprechend des Ablaufschemas für Tagespflegepersonen bei der Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung vorzugehen.

§ 2 Laufende Geldleistung

(1) Eltern stellen einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Höhe der lfd. Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Unter dem Vorbehalt, dass die Bedarfskriterien erfüllt und ein positiver Bescheid erteilt wurde, wird die laufende Geldleistung direkt an die Tagespflegeperson ausbezahlt.

(2) Wird ein ablehnender Bescheid erteilt, verpflichten sich die Eltern

- das Betreuungsgeld analog der Sätze, die vom Jugendamt bezahlt werden, an die Tagespflegeperson zu bezahlen
- pro Betreuungsstunde EUR an die Tagespflegeperson zu bezahlen.

In diesem Fall ist das Betreuungsgeld monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats, zu bezahlen.

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

(3) Sonstige Absprachen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

§ 3 URLAUB / BETREUUNGSFREIE TAGE / KUZRFRISTIGE AUSFALLZEITEN DER TAGESPFLEGEPERSON

(1) Die Tagespflegeperson hat keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

(2) Eltern und Tagespflegeperson stimmen die betreuungsfreien Tage und den Urlaub der Tageskinder bei Beginn des Tagespflegeverhältnisses und dann jeweils für das neue Kalenderjahr miteinander ab.

Wir vereinbaren:

.....

.....

.....

.....

.....

(3) Das Jugendamt übernimmt folgende Leistungen:
(ist mit dem Jugendamt abgeklärt)

- Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekinde und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt.
- Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekinde wird die laufende Geldleistung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur einmal gewährt.
- Die im Einzelfall anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Tagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter gewährt.

(4) Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

.....

.....

.....

.....

- (5) Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind bei Betreuung durch anerkannte Tagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind betreuen. Die Übernahme der Betreuung durch andere Personen (Vertretung) ist daher nur in Ausnahmefällen und nur für kurze Zeit zulässig.
Wird die Vertretungsregelung durch eine anerkannte qualifizierte Tagespflegeperson gewährleistet, greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Kinder.

§ 4 ARZTBESUCHE UND ERKRANKUNG DES TAGESKINDES

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Eltern. Nur mit vorheriger Zustimmung der Eltern, kann die Tagespflegeperson diese veranlassen. Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über Untersuchungen, Heilbehandlungen und Impfungen.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern zu informieren.
- (3) Die Eltern hinterlegen bei der Tagespflegefamilie eine Kopie des Impfausweises, eine Kopie der ärztlichen Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und alle sonst wichtigen Informationen.
- (4) Wenn die Unterbringung des betreuten Kindes bei der Tagesmutter aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (wegen Ansteckungsgefahr oder aufwendiger Pflege), obliegt den Eltern die Betreuung des Kindes. Sie verpflichten sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.
- (5) Hinweis: Nach § 45 SGB V haben die Eltern für jedes Kind bis zu 12 Jahren gegenüber ihrer Krankenkasse Anspruch auf Krankengeld bzw. gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf 10 Arbeitstage pro Jahr und je Kind (unbezahlte Freistellung), die sie für die Krankenpflege ihres Kindes einsetzen können; Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 20 Arbeitstage pro Jahr. Längstens gilt der Anspruch für 25 Arbeitstage pro Jahr; Alleinerziehende stehen insgesamt max. 50 Tage pro Jahr zu.
- (6) Der Kindertagespflegeperson ist unverzüglich mitzuteilen, wenn das Kind oder ein Haushaltsangehöriger des Kindes an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Dieses gilt insbesondere für meldepflichtige Erkrankungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz. Für die Wiedenzulassung zur Betreuung wird auf die Empfehlungen des Robert- Koch- Instituts für Einrichtungen verwiesen.

- (7) Folgende ärztlich verordnete Medikamente sind dem Tageskind regelmäßig wie folgt zu verabreichen

.....
.....

Bei akuter Erkrankung des Tageskindes übernimmt die Tagesmutter während der Betreuungszeit die Medikation gemäß der Verordnung des behandelnden Arztes, bzw. nach den Vorgaben der Erziehungsberechtigten (s. Anlage 1). Eigenmächtige Medikation durch die Tagesmutter ist ausdrücklich nicht gestattet.

- (8) Haftungsausschluss: Die Tagespflegeperson übernimmt grundsätzlich keine Haftung für körperliche oder geistige Schäden, die das Kind auf Grund allergischer Reaktionen oder sonstige Unverträglichkeiten durch – auf Veranlassung und Anweisung der Sorgeberechtigten verabreichte – Arzneimittel erleidet.

Sondereinbarung:

.....
.....
.....
.....

§ 5 BEENDIGUNG DES KINDERTAGESPFLEGEVERHÄLTNISES

Bei Beendigung des Tagespflegeverhältnisses muss das Jugendamt unverzüglich informiert werden, da ansonsten die Eltern weiterhin zum Kostenbeitrag herangezogen werden.

Aus einer in diesem Vertrag vereinbarten Kündigungsfrist, leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Jugendamt ab.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vertragspartner verpflichten sich, zum Wohle des Kindes die letzte Zeit als Phase der Ablösung zu gestalten.

- (1) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Der Vertrag endet am.....ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Grund:.....

(z.B.: Wechsel in KIGA oder Schule)

- (2) Das Kindertagespflegeverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, rechtswirksame Rücknahme oder Widerruf der vom Jugendamt erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- (3) Über eine beabsichtigte Kündigung wird der Tagesmütterverein / das Jugendamt informiert.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von beiden Vertragspartnern fristlos gekündigt werden. Die fristlose Kündigung kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Für eine fristlose Kündigung müssen Gründe vorliegen, die die Fortsetzung des Tagespflegeverhältnisses unzumutbar machen.

§ 6 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERN UND TAGESPFLEGEPERSONEN

- (1) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen zu besprechen. Sie arbeiten partnerschaftlich zusammen.
Dem Kind soll dadurch der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden.
- (2) Die Eltern sind bereit, alle für die Betreuung und Förderung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Tagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle während der Betreuungszeit des Kindes auftretenden Besonderheiten.
- (4) Die Eltern sorgen für eine der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und geben, wenn erforderlich, zusätzlich saubere Wäsche zum Wechseln mit. Das Sauberhalten und Instandsetzen von Kleidung und Wäsche ist Aufgabe der Eltern.
- (5) Das Kind bzw. die Kinder werden durch die Tagespflegeperson nach Art des Hauses verköstigt.

Sondereinbarung:

.....

.....

.....

.....

.....

(6) Die Eltern stellen

- Kinderwagen
- Kinder-/Reisebett
- Autositz
- Hochstuhl
-
-
-
-

§ 7 ÜBERGABE DES / DER TAGESKINDER

Folgende Personen sind berechtigt das Kind / die Kinder abzuholen

Personenberechtigte:

.....

Andere von den Personenberechtigten beauftragte Personen:

.....

.....

Alle Personen müssen der Tagespflegeperson bekannt sein.

§ 8 EINVERNEHMEN DER TAGESPFLEGEFAMILIE

Die Tagespflegeperson versichert hiermit, dass die Aufnahme des/ der Tagespflegekindes/er im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegefamilie lebenden Personen erfolgt.

§ 9 AUSKUNFTS- UND SCHWEIGEPFLICHT

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle für die Betreuung und Förderung des Tageskindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern: die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Tagespflegevertrags. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Kindertagespflegeperson ist für beide Eltern rechtswirksam, wenn sie

gegenüber einem Elternteil abgegeben wird. Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Kindertagespflegeperson, nicht aber für Kündigungen der Eltern und Aufhebungs- und Änderungsverträge.

Die Bevollmächtigung ist schriftlich widerrufbar, wobei ein Widerruf erst für Erklärungen gilt, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Die Vertragspartner sind mit der Weitergabe der Daten an den Verein Tagesbetreuung für Kinder e.V. und an die Kindertagesbetreuung des Landratsamts Tuttlingen einverstanden.

§ 10 VERSICHERUNGEN

Personen- und Sachschäden, die Dritten durch das Tagespflegekind/ durch die Tagespflegekinder wegen Aufsichtspflichtverletzung der Tagespflegeperson entstehen, sind wie folgt abgedeckt:

- Vereinshaftpflichtversicherung beim Verein:
- Vereinshaftpflichtversicherung beim Landkreis:
- Privathaftpflichtversicherung der Tagespflegeperson*:
- Privathaftpflichtversicherung der Personensorgeberechtigten*:

* Schäden in der Kindertagespflege sind nur bei Sondervereinbarungen versichert!

Für das Tagespflegekind/ die Tagespflegekinder besteht eine Krankenversicherung bei:

.....

Die gesetzlichen Unfallversicherungen für die Tagespflegeperson und die betreuten Tagespflegekinder werden in Anlage 2 des Vertrages beschrieben.

§ 11 ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

- (1) Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson umfasst:
Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spiel- und Abenteuerplätze, Ausflüge, Fahrrad fahren, Anwesenheit von Haustieren, Besuch des Freibades – bzw. Hallenbades (unzutreffendes bitte streichen)

Ergänzungen:

.....

.....

- (2) Zuständigkeiten der Eltern bzw. der Tagespflegeperson obliegt im Bereich

Kindergarten:

Schule (z.B. Hausaufgaben):

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

§ 13 SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum:

.....
Unterschrift: Personensorgeberechtigte

.....
Unterschrift: Tagespflegeperson

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind
Name, Vorname
Geburtsdatum
Anschrift

wurde am _____

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U ___ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U ___ durchgeführt.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

Versicherungen

Unfallversicherung für Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) haben sich darauf verständigt, dass sich alle Tagespflegepersonen bei der

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

- Unternehmerbetreuung –

Postfach 76 02 24

22052 Hamburg

Fax: 0 40 / 20 207 -14 99

Tel.: 0 40 / 20 207-0

Homepage: www.bgw-online.de

anmelden.

Die BGW steuert dann, ob es im Einzelfall eine andere Zuständigkeit gibt, als ihre eigene. Somit besteht keine Notwendigkeit zum Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

Für die Kinder ist dann die Landesunfallkasse des jeweiligen Bundeslandes zuständig, für die Tagespflegeperson die BGW. In der Qualität des Versicherungsschutzes gibt es dabei keinen Unterschied: Beide gewährleisten eine optimale Heilbehandlung. Der Schutz ist sehr umfassend und erstreckt sich auf alle Unternehmungen wie Spielplatzbesuche oder Ausflüge.

Unfallversicherung für Kinder in Kindertagespflege

Kinder in Kindertagespflege sind gesetzlich unfallversichert, vergleichbar wie die Kinder im Kindergarten oder in der Schule (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a. SGB VII). Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Voraussetzung: Die Tagespflegeperson ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe registriert. Die Unfallmeldung sollte umgehend an das Jugendamt gerichtet werden.

Die notwendigen Versicherungen zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden durch Aufsichtspflichtverletzung sind zu klären.

Familienhaftpflichtversicherung

In der Regel greifen weder die Familienhaftpflichtversicherung der Eltern noch die der Tagespflegepersonen bei Schäden, die ein Kind während der Betreuung in Kindertagespflege verursacht.

Diese Schäden sind nur durch Vereinshaftpflichtversicherungen evtl. auch über Haftpflichtversicherungen der Jugendämter, die auf Kindertagespflege ausgerichtet sind, gedeckt!

Anlage 2

Vereinbarung über Medikamentengabe und Arztbesuche

für das Kind
zwischen den Eltern / Elternteilen.
und der Kindertagespflegeperson

Das Kind ist (selbst / über die Familienversicherung) krankenversichert bei
..... unter der Nummer

Es bestehen chronische Erkrankungen:

- Nein
- Ja, und zwar

Das Kind leidet unter folgenden Allergien und/ oder Unverträglichkeiten:

.....
.....

Folgende Medikamente sind dem Kind regelmäßig wie folgt zu verabreichen

.....
.....

- Bei einer Erkrankung des Kindes, bei der weiterhin der Besuch der Kindertagespflege erfolgen kann, übernimmt die Kindertagespflegeperson während der Betreuungszeit die Medikamentengabe gemäß der Verordnung des behandelnden Arztes/Ärztin. Wurden die Medikamente nicht ärztlich verordnet, erfolgt die Medikamentengabe nach den schriftlichen Vorgaben der Eltern.

- Die Medikamente sind von den Eltern zu besorgen und mit Originalverpackung und Packungsbeilage der Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stellen. Diese muss die Eltern bei Nutzung der Medikamente über den Verbrauch informieren, für ausreichenden und rechtzeitigen Nachschub haben die Eltern zu sorgen.
- Hiermit bevollmächtige/n ich/ wir (Elternteil/Elternteile) die Kindertagespflegeperson XXX meinem/unserem Kind ----- folgende Medikamente während der Betreuung in der Kindertagespflegestelle zu verabreichen:

.....

Umgang mit Zeckenbissen, Splintern, oberflächlichen Wunden:

- Es soll in jedem Fall ein Arztbesuch erfolgen
- Entfernung bzw. Versorgung durch die Tagespflegeperson mit geeigneten Hilfsmitteln
- Abholung durch die Eltern

- Hiermit entbinde(n) wir/ich den folgen Arzt/Ärztin _____ von der Schweigepflicht bezüglich der Rückfragen zur Medikamentenvergabe für mein/unser Kind im Rahmen der Betreuung in der Kindertagespflege.

- Bei einer Begleitung zu einer ärztlichen Versorgung, sowohl für Notfallversorgung als auch bei anderen ärztlichen Terminen darf die Kindertagespflege über den Gesundheitszustand des Kindes umfänglich Auskunft geben.

- Die Kindertagespflegeperson begleitet das Kind bei Besuchen zum

- Kinderarzt (Name, Adresse)

.....

- Zahnarzt (Name, Adresse)

.....

- Hautarzt (Name, Adresse)

.....

Die Eltern sind verpflichtet, die entsprechenden Termine in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und dieser die Krankenversicherungsbestätigung (Versichertenkarte) zur Verfügung zu stellen.

Ort, Datum:

Unterschriften:
Mutter Vater

.....
Kindertagespflegeperson

Anlage 3

Einwilligungserklärung für die Verarbeitung von personengebundenen Daten

Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass die Erhebung von personenbezogenen Daten nach § 13 DSGVO von uns und von unserem Kind im Rahmen der Betreuung bei der Kindertagespflegeperson _____ erstellt, elektronisch speichert und für die Erfüllung des Betreuungsvertrages verwendet werden.

Vorname und Familienname (des Kindes)

Straße

PLZ, Ort

Im Rahmen der Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten willigen wir in die nachfolgenden Nutzungen ein.

Es werden folgenden Daten gemäß §§ 13 DSGVO erhoben:

Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum des Kindes, ggf. Angaben zu Geschwisterkindern, Gesundheitsdaten soweit für die Betreuung erforderlich

(sollten weiter Daten erhoben werden müssen diese benannt werden)

1. Name und Kontaktdaten der für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie Art, Zweck, Verwendung und Löschung der personenbezogenen Daten

Ich, die Kindertagespflegeperson

.....

(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail der Kindertagespflegeperson)

erhebe Ihre Daten, bzw. die Daten Ihres Kindes zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung unserer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten, sowie zum Austausch mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ggf. dem Verein) zur Erfüllung der Angaben im Rahmen des SGB VIII erforderlichen Daten, dieses beruht auf Art. 6 Abs. 1 a, § 8 Abs. 1 DSGVO.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Mindestens setzt dies den Ablauf gesetzlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflicht voraus.

Weitergabe der Daten an Dritte

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO für die Abwicklung des Vertrags mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an mit der Vertragserfüllung beteiligte Dritte weitergegeben. Hierzu gehören z. B. der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der Verein Tagesbetreuung für Kinder, dritte Eltern und Tageskinder im Rahmen der Entwicklungsberichte, Steuer- und Rechtsberatungen.

3. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung für die Zukunft zu widerrufen. Sie sind berechtigt, Auskunft bei mir über die von Ihnen, bzw. Ihrem Kind gespeicherten Daten zu beantragen. Sie dürfen bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten fordern. Gleichzeitig haben Sie ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung sowie eine Beschränkung auf die Datenübertragung.

Sie haben außerdem ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Baden-Württemberg.

Hausanschrift:

Königstrasse 10 a

70173 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

FAX: 0711/615541-15

Postanschrift:

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

Einwilligung für:

Für gemeinsam Personensorgeberechtigte

Name Elternteil 1 (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 1

Name Elternteil 2 (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 2

Für alleinig Personensorgeberechtigte:

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich zur alleinigen Vertretung des oben genannten minderjährigen Kindes berechtigt bin:

Name des Elternteils (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift des Elternteils

Anlage 4

Einwilligungserklärung für Foto-, Ton und/oder Videoaufnahmen des Kindes

Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass von unserem Kind im Rahmen der Betreuung bei der Kindertagespflegeperson _____ Foto-, Ton und/oder Videoaufnahmen erstellt, elektronisch speichert und für interne Zwecke verwendet. Das beinhaltet auch die Nutzung innerhalb der Kindertagespflegestelle und Weitergabe im Rahmen der Betreuung an andere Familien in der Tagespflegestelle (Gruppenbild, gemeinsames Spielen, Elternabend, Dokumentation)

Wir/Ich erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass Foto-, Ton und/oder Videoaufnahmen des Kindes _____ zur Veröffentlichung

- auf der Homepage der Kindertagespflegestelle
 - auf der Homepage des Vereins Tagesbetreuung für Kinder
 - in (Print-)Publikationen der Kindertagespflegestelle,
 - in (Print-)Publikationen des Vereins Tagesbetreuung für Kinder
 - auf sozialen Medien z.B. der Facebook-Seite der Kindertagespflegestelle,
- verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Foto-, Ton und/oder Videoaufnahmen dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagespflegestelle.

Mir/Uns ist klar, dass Foto-, Ton und/oder Videoaufnahmen im Internet nach Belieben von Personen aufgerufen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass trotz aller technischer und organisatorischer Vorkehrungen, dass Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben. Wir verpflichten uns, bei Foto-, Ton- und/ oder Videoaufnahmen, die wir von unserem eigenen Kind/ Kindern in der Tagespflegestelle machen, keine anderen Kinder mit aufzunehmen.

- Ich/Wir willige(n) in keinerlei Foto-, Ton und/oder Videoaufnahmen meines/unseres Kindes ein.

Ich/Wir habe(n) die umseitigen Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber der Kindertagespflegeperson jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies der Kindertagespflegeperson möglich ist.

Vorname und Familienname (des Kindes)

Adresse

Es wird die Kenntnisnahme des Datenschutzhinweises nach §§ 6, 8 und 13 DSGVO bestätigt.

Für

alleinig Personensorgeberechtigte:

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich zur alleinigen Vertretung des/der oben genannten minderjährigen Kindes/Kinder berechtigt bin:

Name des Elternteils (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift des Elternteils

Für gemeinsam Personensorgeberechtigte

Name Elternteil 1 (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 1

Name Elternteil 2 (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift Elternteil 2

Wenn Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen möchten, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Sie haben außerdem ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Baden-Württemberg.

Hausanschrift:
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart

Postanschrift:
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0
FAX: 0711/615541-15

Anlage 5

Hinweisblatt Masern-Impfschutz

Um Kinder wirksam vor Masern zu schützen, gilt seit dem 1. März 2020 das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) einheitlich und bundesweit. Die Masernimpfung wird somit für alle Kinder, die in die Krippe, Kindertagespflegestelle, Kita und Schule gehen, verpflichtend.

Ein Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz besteht, wenn:

1. eine **Impfdokumentation** (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis, darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern im Sinne des IfSG besteht
2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass es aufgrund einer medizinischen **Kontraindikation** zurzeit nicht geimpft werden kann
4. eine **Bestätigung** einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 oder 3 bereits vorgelegen hat.

Ergänzende Informationen und weiterführende Dokumente finden Sie auch auf der Webseite des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg unter <https://km-bw.de/Masernschutzgesetz>